



# Satzung der

**Werbegemeinschaft Radevormwald  
"Rade lebt" e.V.**

## SATZUNG

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen **"Werbegemeinschaft Radevormwald"** mit dem Untertitel **"Rade lebt"** und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz **"e. V."**.

Der Verein hat seinen Sitz in Radevormwald.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist vom 01.09. bis zum 31.08. eines jeden Jahres.

### § 2 Zweck des Vereins

Der Verein strebt an, den Rang von Radevormwald unter den Städten und Gemeinden in der Region sicherzustellen und zu erhöhen, sowie die Bedeutung des Standortes Radevormwald für die ansässige Wirtschaft, den Einzelhandel und den Dienstleistungssektor in der Region zu stärken.

In diesem Sinne sollen Initiativen und Aktivitäten entfaltet, gefördert und koordiniert werden, die die Attraktivität, den Bekanntheitsgrad und die wirtschaftliche Anziehungskraft von Radevormwald sowie das Image von Radevormwald nach innen und außen positiv beeinflussen.

Der Verein stellt sich weiter die Aufgaben, die Bereitschaft zur Beteiligung der Bürger in Radevormwald für seine Ziele zu wecken und nutzbar zu machen sowie mit wirtschaftlich, kulturell und politisch relevanten Gruppen und Organisationen zusammenzuarbeiten. Der Verein bemüht sich, die Beziehungen seiner Mitglieder untereinander zu vertiefen und das gegenseitige Verständnis zu fördern.

Der Verein strebt keine Gewinne an, etwaige Überschüsse sind ausschließlich für Zwecke, die in der Satzung festgelegt sind, zu verwenden.

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein:

- natürliche Personen,
- Personen- und Kapitalgesellschaften,
- öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstige Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, wie z. B. Kammern, Verwaltung,
- sonstige Vereine, Verbände und Vereinigungen.

die ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Radevormwald ausüben.

Über Ausnahmen hiervon entscheidet der Vorstand.

Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- mit der Auflösung der Firma / mit dem Tod des Mitglieds;
- durch freiwilligen Austritt;
- durch Wegzug/Sitzverlegung aus Radevormwald;
- durch Auflösung des Vereins;
- durch Streichung von der Mitgliederliste;
- durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Wirtschaftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung (telefonisch oder schriftlich) mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der zweiten Mahnung 1 Monat verstrichen ist und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Verdiente Mitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Mitglieder, die den Vorstand ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, erhalten einen Nachlass.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

### § 7 Die Mitgliederversammlung

Die jährliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30.11. statt. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied -auch ein Ehrenmitglied- eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten. Die Vertretungsbefugnis ist dem Vorsitzenden nachzuweisen.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und des Beirats;
4. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern;

6. Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer und Wahl von Rechnungsprüfern für das folgende Jahr.

### § 8 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 7 Werktagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

### § 9 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt; zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann gleichfalls nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Vor jeder Abstimmung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Änderung des Zwecks des Vereins ist die Beschlussfähigkeit festzustellen; in diesen Fällen ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesord-

nung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

#### § 10 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Werktage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

#### § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muß einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 8, 9 und 10 entsprechend.

#### § 12 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen (Vorsitzender und seine Stellvertreter).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

#### § 13 Die Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.

#### § 15 Amtsdauer des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

#### § 16 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 1 Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

#### § 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 9 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende zusammen vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04. September 2001 errichtet.